

Bedienungsanweisung Flüssiggas-Flaschenlager

Das Nichtbeachten nachfolgender Bedienungsanweisung kann zu Gefährdungen führen.

Eigenschaften von Flüssiggas

Flüssiggas (Propan, Butan nach DIN 51622) ist ein hoch entzündliches Gas mit deutlichem Geruch, das in der Gasflasche sowohl flüssig als auch gasförmig enthalten ist. Es ist schwerer als Luft und schon bei geringer Vermischung mit der Umgebungsluft zündfähig.

Gefahren beim Umgang mit Flüssiggasflaschen

Austretendes Flüssiggas sammelt sich in Vertiefungen, verdrängt die Luft (Erstickungsgefahr) und ist schon bei geringer Konzentration in der Luft brennbar (Verpuffungsgefahr).

Flüssiggasflaschen stehen unter Druck. Vor Erwärmung über 40°C schützen. Bei höheren Temperaturen, insbesondere bei Brandeinwirkung, besteht die Gefahr des unkontrollierten Gasaustrittes über das Sicherheitsventil, bis hin zum Bersten der Flasche.

Sofortmaßnahmen bei Störungen

Ruhe bewahren!

- Zündquellen wie Feuer, offenes Licht und Rauchen fernhalten.
- Das Betreiben elektrischer Geräte ist zu unterlassen.
- Keine Elektroschalter betätigen.
- Nicht in unmittelbarer Nähe des Flüssiggas-Lagers telefonieren.
- Sofort Gefahrenstelle verlassen.
- Unbefugte von Flüssiggasflaschen fernhalten.
- Feuerwehr verständigen.
- Entstehungsbrand, Kleinstbrände mit Feuerlöscher löschen.
- Nur mit Schutzkleidung (Schutzhandschuhe, -brille, -schuhe) herangehen.

Feuerwehr: 112
Polizei: 110



Achtung: Schutz des Lebens geht vor Brandbekämpfung.

Sicherheitstechnische Anforderungen an das Verkaufspersonal

Druckgas bzw. Flüssiggas-Flaschenlager dürfen nur von Personen betrieben werden, die mit dem Umgang vertraut sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen:

- Die mit Flüssiggas beschäftigten Personen müssen mindestens 18 Jahre, Auszubildende mindestens 16 Jahre alt sein.
- Über die besonderen Gefahren beim Umgang mit Flüssiggasflaschen sowie über Maßnahmen, die bei Unfällen und Störungen zu treffen sind, sind die beschäftigten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterrichten und regelmäßig zu unterweisen.
- Es ist eine beauftragte Person als verantwortlich zu benennen im Sinne der Gefahrstoffverordnung einschließlich der Bestimmungen der GGVSEB/ADR. Die beauftragte Person ist nach § 6 GbV wiederholend zu schulen.

Sicherheitstechnische Anforderungen an die Errichtung von Flüssiggas-Flaschenlager

- Flüssiggasflaschenlager über 3 t Nettomasse sind nach BImSCHG genehmigungspflichtig. Der Unternehmer/Betriebsinhaber hat vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung/Explosionsschutzdokument (BetrSichV §§ 3,6, GefStoffV § 7, TRBS 2152 Teil 1+2) zu erstellen und in Anlehnung an TRG 280 zu errichten; die Prüfliste ist zu beachten.
- Mit der örtlichen Feuerwehr ist ein Brandschutzkonzept festzulegen.
- Voll- und Leergut sind getrennt zu lagern (Verwechslungsgefahr).
- Unbefugte haben keinen Zutritt, das Lager ist verschlossen zu halten.



Die wichtigsten Anforderungen sind:

- Im Freien gelagerte Flüssiggasflaschen müssen allseits von einem **Schutzbereich** umgeben sein. Er beträgt in den Höhen 0,5 m, im Radius 1 m. Bei Lagerung in Räumen erhöht sich der **Schutzbereich** um das 2-fache.
- Bei Lagern im Freien darf sich der **Schutzbereich** nicht auf Nachbargrundstücke erstrecken.
- Auf die **Schutzbereiche** und die jeweilige Gefährdung (Explosion) ist durch Warnschilder hinzuweisen.
- Bei der Lagerung gefüllter Flüssiggasflaschen im Freien muss zu benachbarten Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, ein **Sicherheitsabstand** eingehalten werden.
- Bei Lagerung von Flüssiggasflaschen muss die Aufstellungsfläche so beschaffen sein, dass die Behälter sicher stehen.
- Für Flaschenlager kleiner 3 t muss mindestens ein geeigneter Feuerlöscher der Klasse ABC 6 kg vorhanden sein
- Im **Schutzbereich** von Flüssiggas-Flaschenlagern dürfen sich keine Zündquellen oder brennbare Gegenstände befinden.
- Flüssiggasflaschen müssen so aufgestellt werden, dass sie nicht von einem Fahrzeug beschädigt werden können.
- Flüssiggasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Paletten ist die Stapelhöhe/Auflast zu beachten.
- Eine Zusammenlagerung von Flüssiggas (Propan/Butan) mit Sauerstoff ist unzulässig, zwischen diesen Flaschen ist ein Schutzabstand einzuhalten.
- Im **Schutzbereich** des Flüssiggas-Flaschenlagers herrscht Rauchverbot.



Transport und Lagerung

- Volle und entleerte Flaschen dürfen nur mit geschlossenen und geschützten Ventilen gelagert und transportiert werden, um evtl. Ventilbeschädigungen und Gasaustritte zu vermeiden.
- Die Flaschen – auch entleerte – dürfen nur an gut belüfteten Stellen gelagert werden (nur im Flaschenlager).
- Die Flaschen sind vor Zugriff Unbefugter zu sichern.
- Flaschen können stehend oder quer zur Fahrbahn liegend transportiert werden und müssen gegen Verrutschen und Herabfallen gesichert sein.
- Der Transport in Fahrzeugen ist nur in belüfteten Laderäumen zulässig (Abweichungen regelt ADR 7.5.11 CV 36).
- Bestimmungen über den sicheren Transport entnehmen Sie den GGVSEB/ADR-Merkblättern (bitte anfordern).